

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1914

76 (21.11.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

In zweifelhaften Fällen wollen die Absender sich Rat bei unterrichteten Personen oder bei den Postanstalten, vor Abfassung der Adresse, holen.

Verzeichnis der Paketdepots.

Table with columns: nach dem Paketdepot, Es sind zu senden, Für Angehörige derjen. Truppenteile, die dem Verbande d. nachst. Korps angehören. Lists cities like Berlin, Königsberg, Stettin, etc., and corresponding military units.

*) Nur für die Großherzogl. Hessischen Truppenteile.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Das Gr. Bezirksamt Bretten macht bekannt: Nachdem der Viehbestand der Firma Adolf Lichtenberger Söhne in Bretten abgeschlachtet und die Desinfektion des Gehöftes vorschriftsmäßig vollzogen ist, wird die Seuche für erloschen erklärt und die mit Verfügung vom 7. November d. J. — Brettener Wochenblatt vom Montag den 9. November 1914 — getroffenen Schutzmaßregeln aufgehoben. Durlach den 17. November 1914. Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Das Gr. Bezirksamt Bruchsal macht bekannt: Im Viehbestand des Landwirts Andreas Heneka in Weiher ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Das verseuchte Gehöft bildet einen Sperrbezirk im Sinne des § 161 ff. der Ausführungsvorschriften zum Reichsviehseuchengesetz. Die Gemeinde Weiher ein Beobachtungsgebiet im Sinne des § 165 ff. a. a. D. Durlach den 17. November 1914. Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Das Großh. Bezirksamt Karlsruhe macht bekannt: Im städtischen Schlacht- und Viehhof Karlsruhe ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Derselbe wird bis auf weiteres gesperrt. Durlach den 18. November 1914. Großherzogliches Bezirksamt.

Das Ausfällen der Bäume an öffentlichen Wegen betreffend.

Die Besitzer von Bäumen, welche auf Privateigentum längs der Land- und Kreisstraßen, der Kreis- und Gemeindegewerke stehen, fordern wir gemäß § 27 des Straßengesetzes auf, die in verkehrshindlicher Weise in den Luftraum über dem Wegkörper hineinragenden oder sonst öffentliche Interessen beeinträchtigenden Aeste dieser Bäume binnen vier Wochen zu entfernen.

Die Bürgermeisterämter des Bezirks beauftragen wir, diese Verfügung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und die auf Gemeindegewerke an öffentlichen Wegen stehenden Bäume binnen gleicher Frist entsprechend ausfällen zu lassen.

Der Vollzug ist uns binnen 6 Wochen anzuzeigen. Durlach den 17. November 1914. Großherzogliches Bezirksamt.

Amthliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf. Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg. Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 76. Samstag, 21. November 1914.

Verordnung.

(Vom 9. November 1914.)

Den Grenzverkehr mit der Schweiz betreffend. Am 12. November wird der Grenzschutz an der badisch-schweizerischen Grenze von den Militärbehörden übernommen.

Unsere Verordnung vom 12. September 1914, den Grenzverkehr mit der Schweiz und Elsaß-Lothringen betreffend, wird mit Wirkung vom 12. November 1914 aufgehoben. Maßgebend ist von diesem Tage an der im Einverständnis mit dem Ministerium erlassene, nachstehende Befehl der Armeegruppe Gade.

Karlsruhe den 9. November 1914. Großherzogliches Ministerium des Innern: von Bodman. Jung. Armeegruppe Gade. Freiburg den 10. Nov. 1914.

Befehl vom 6. November 1914.

(Den Grenzverkehr mit der Schweiz betreffend.) Mit Wirkung vom 12. November 1914 gelten für den Grenzverkehr an der badisch-schweizerischen Grenze folgende Bestimmungen:

I. Die badisch-schweizerische Grenze von der Schusterinsel (Hünningen-Basel) bis Adolfszell ist gesperrt. Die Sperrlinie verläuft von West nach Ost von der Schusterinsel (Hünningen-Basel) bis zum Schnittpunkt der Grenze mit der Bahnlinie Hünningen-Gottmadingen übereinstimmend mit der Rollinie. Das Gebiet von Hünningen, Wiechs und Schlatt am Rand bleibt außerhalb der Sperrlinie. Vom bezeichneten Schnittpunkt der Grenze mit der Bahnlinie bis Adolfszell über Singen folgt die Sperrlinie dem Bahndamm; bei Singen verläuft die Sperrlinie am Südrand der Stadt entlang.

Für das Ueberschreiten der Grenze bei Konstanz gilt vorläufig noch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. September 1914, den Grenzverkehr mit der Schweiz bei Konstanz betreffend.

Die Absperrung ist eine militärische. Die Oberleitung des Grenzschutzes ist dem Oberst Freiherrn von Liebenstein in Lörrach übertragen.

II. Längs der vorherbezeichneten Sperrlinie werden 12 Hauptpassierstellen errichtet, an denen Personen, die sich als Angehörige des Deutschen Reiches oder eines neutralen Staates ausweisen, die Grenze überschreiten können. Als Ausweis von und nach der Schweiz werden ausschließlich Reisepässe anerkannt. Neutrale Ausländer, die nach der Schweiz ausreisen, müssen im Besitz von Pässen sein, die das Bistum eines Konsuls ihres Heimatlandes tragen. Die Pässe dürfen nicht vor dem 1. Oktober 1914 ausgestellt sein.

Bei allen aus der Schweiz nach Deutschland Reisenden muß der Paß außerdem das Bistum eines deutschen

Konsuls tragen, das gleichfalls nicht älter sein darf, als vom 1. Oktober 1914.

Die Hauptpassierstellen sind folgende:

- 1. Otterbach-Leopoldshöhe, 2. Stetten, 3. Säckingen, 4. Waldshut-Bahnhof, 5. Erzingen-Bahnhof, 6. Gottmadingen-Bahnhof, 7. Singen-Niederhof, 8. Adolfszell, 9. Konstanz-Bahnhof, 10. Konstanz-Kreuzlinger Tor, 11. Konstanz-Landungsstelle, 12. Meersburg.

Sonderbestimmungen.

Für die Bewohner des Kantons Basel bleiben die bisherigen für den schweizerisch-badischen kleinen Grenzverkehr erlassenen Bestimmungen weiter bestehen. Es dürfen also Personen, die mit einem vom Plakommando Basel ausgestellten Passierscheine versehen sind, die Grenze an den Passierstellen

- Weil-Friedlingen, Otterbach (Hauptpassierstelle), Weil-Riehen, Stetten (Hauptpassierstelle), Inzlingen-Riehen, Grenzach-Grenzacher Horn

überschreiten. Auf der deutschen Seite werden die Passierscheine für den kleinen Grenzverkehr mit dem Kanton Basel in der Regel vom Abschnittskommandeur des Abschnitts Lörrach, Oberleutnant der Landwehr Brokop, Oberzollinspektor — Hauptsteueramt — Lörrach, ausgestellt werden. Oberleitung behält sich vor, Passierscheine für die Passierstellen an der ganzen Linie der Grenzsperrre von Fall zu Fall auszugeben.

IV. Zur Erleichterung des Verkehrs, der im Gebiet des sogenannten kleinen Grenzverkehrs (15 km diesseits und jenseits der Grenze) wohnenden Deutschen und Schweizer wird diesen Personen, sofern sie der Grenzwaache persönlich bekannt sind, gestattet, ohne Reisepaß die Grenze an allen Uebergangsstellen zu überschreiten. Nur müssen die in der Schweiz wohnenden Deutschen ihre Niederlassungsbewilligung, Schweizer ihren Heimatschein vorzeigen. Alle badischen Gemeinden außerhalb der Sperrlinie genießen die Vorteile des kleinen Grenzverkehrs. Außer den 12 Hauptstellen sind 29 Nebenstellen errichtet. Diese sind:

- 1. Weil-Friedlingen, 2. Weil-Riehen, 3. Inzlingen-Riehen, 4. Grenzach-Grenzacher Horn,

- 5. Rheinfelden,
- 6. Kraftwerk bei Rheinfelden,
- 7. Kleinauftenburg,
- 8. Rheinheim-Zurzach,
- 9. Rötteln,
- 10. Gänzingen,
- 11. Rühl,
- 12. Stühlingen,
- 13. Neuhaus,
- 14. Ehingenstadt Süd (Begegabelung mittlere Mühe)
- 15. Bählingen-Hofen,
- 16. Ehingen-West.
- 17. Ehingen-Bietingen, Bahnhüterföhrungen,
- 18. Gottmadingen, Unterföhrung West,
- 19. Nordost,
- 20. Bahnlinie östlich Gottmadingen, Punkt 444,8,
- 21. Singen, Unterföhrung, westlich von der großen Unterföhrung,
- 22. Kiesgrube, Unterföhrung der Straße nach Kieselingen,
- 23. Unterföhrung an der Straße nach Ueberlingen a. N. nach Fiedingen,
- 24. Ueberföhrung an der Station Böhlingen.
- 25. Mooser Brücke westlich Radolfzell.
- 26. Verbindungsteg Reichenau-Kied (Bruckdamen),
- 27. Konstanz, Emmishofer Tor.
- 28. Am Rheine: Zolllhaus Gottlieben, Paradiesstor.

Am Rheine:
 29. Fährhaus-Waldehut (Fähre).
 Wer nicht persönlich bekannt ist, bedarf eines Passes und muß an den Hauptpassierstellen die Grenze überschreiten. Fährden welche Ausweise können also die persönliche Bekanntschaft nicht ersetzen.

V.
 Außer der Fährden bei Waldshut dürfen auf der Strecke von Basel bis Stein am Rhein keinerlei Wasserfahrzeuge die Grenze überschreiten, vom badischen Ufer abfahren oder am badischen Ufer landen.

Sämtliche Boote sind ans Land zu bringen oder so anzuketten, daß sie von Unberufenen nicht losgemacht werden können.

VII.
 Die Fischerei darf nur bis zu eingetretener Dunkelheit von Berufsfischern ausgeübt werden, die den Wohlstand als zuverlässig und einwandfrei bekannt sind. Dieselben müssen sich im Besitze eines besonderen Erlaubnissscheines befinden, ausgestellt vom Abschnittskommando I Lörrach oder Abschnittskommando II Stühlingen. (Bezüglich der Fischerei und Schifffahrt auf dem Bodensee werden noch besondere Bestimmungen erlassen werden.)

VIII.
 An anderen Stellen als den 12 Hauptpassierstellen und 29 Nebenstellen darf die Grenze nicht überschritten werden.

VIII.
 Jeder Kraftwagenverkehr über die Sperrlinie ist verboten. (Ausgenommen der Schweizer Postkraftwagen, der zwischen Bahnhof-Basel und Bahnhof-Leopoldshöhe verkehrt.)

IX.
 Für den Eisenbahnverkehr nach und von der Schweiz gelten die besonderen Anordnungen der zuständigen Eisenbahnbehörden.

X.
 Den in Vollzug dieser Verordnung von Organen der Zivil- oder Militärbehörden ergehenden Befehlen ist unweigerlich Folge zu leisten.

Jedem Widerstand wird mit der Waffe begegnet.
 Der Oberbefehlshaber.
 Gaede.

Paketsendungen für Angehörige des Feldheeres betreffend.

Bei Zweifeln, an welchen Ersatztruppenteil Pakete für die Angehörigen des Feldheeres zu senden sind, kann sich das Publikum an das stellvertretende Generalkommando XIV. Armee-korps in Karlsruhe wenden. Zur Erleichterung hat die Reichspostverwaltung an den Post-schaltern erhältlich hellgrüne Postkarten mit Antwort und Vordruck anfertigen lassen, die einen Pfennig das Stück kosten und portofrei befördert werden. In anderer Form an das stellvertretende Generalkommando gerichtete Anfragen oder solche, die über den Vordruck hinausgehen, können nicht beantwortet werden.

Eine Liste der Ersatzverbände der Linien-truppenteile wird in den Paketschalterräumen ausgehängt. Ueber diese Formationen erteilt das stellvertretende Generalkommando keine Auskunft.

Karlsruhe den 6. November 1914.
 Von Seiten des stellvertr. Generalkommandos
 Der Chef des Generalstabs
 J. B. Melchior, Oberstleutnant.

Die Abhaltung von Versteigerungen betr.

Nach Anordnung des Kriegsministeriums vom 13. November 1914 Nr. 3660/11 werden bis auf weiteres alle Versteigerungen von Häuten und Fellen verboten.

Durlach den 19. November 1914.
 Großherzogliches Bezirksamt.

Paketsendungen für Angehörige des Feldheeres betreffend.

Wir bringen nachstehende Bekanntmachung, die uns vom stellvertretenden Generalkommando des 14. Armee-korps übermittelt wurde, zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe den 18. November 1914.
 Großh. Ministerium des Innern.
 Der Ministerialdirektor:
 Pfisterer. Jung.

Bekanntmachung.

Weihnachtspostwoche
 23. bis 30. November.

Zur Entgegennahme der Weihnachtspakete werden die in der beigefügten Liste aufgeführten Paketdepots in der Zeit vom 23. bis 30. November geöffnet. Es wird darauf hingewiesen, daß es sich nur um die Sendung von Paketen an die im Felde stehenden Truppen handelt. Die Aufgabe von Paketen für die im Inlande stehenden Truppen (Verpflegung- und Ersatz-truppen) ist bei den Paketdepots nicht gestattet. Für diese Truppen nehmen alle Paketdepots Pakete nach den üblichen Postvorschriften an. Weihnachtspakete können als solche dadurch besonders kenntlich gemacht werden, daß sie mit einem gelben Zettel besetzt, oder mit einem roten Farbstich versehen werden.

Die Feldpakete können aufgelistet werden:
 1. unmittelbar bei den Paketdepots; in diesem Falle wird keinerlei Gebühr erhoben.

2. bei den Postanstalten; in diesem Falle wird ein Porto von 25 Pfg. für jedes Paket erhoben.

Die Versendungsbedingungen sind folgende:
 1. Die Pakete dürfen höchstens 5 Kilogramm wiegen; Wert- und Einschreibepakete sind unzulässig.

2. Leicht verderbliche Waren (z. B. Weintrauben, frisches Fleisch) dürfen den Paketen nicht beigegeben werden.

3. Die Verpackung muß fest und dauerhaft, auch gegen Rässe widerstandsfähig sein.

Papptatons müssen mit Leinwand umnäht werden. Waren, die leicht zerdrückt werden können (z. B. Obst, Pfefferkuchen, Flüssigkeiten) sind nur in Kisten zu verpacken. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Pakete nicht nur einen wochenlangen Transport auszuhalten haben, sondern auch zeitweise einem beträchtlichen Druck ausgesetzt sind, da ungefähr 3000 Pakete in einem Eisenbahnwagen verpackt werden müssen.

Un genügend verpackte Pakete werden von der Weiterbeförderung ausgeschlossen, falls sie verheerend angenommen worden sind.

4. Der Anbringung der Adresse ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden! Bei Kisten wird die Adresse am besten mit Tinte oder Farbe auf den Deckel geschrieben.

Bei in Leinwand eingenähten Paketen muß die Adresse augenäht werden; zweckmäßig sind dazu die im Handel zu habenden Paketadressen aus Leinwandpapier, mit dem üblichen Vordruck für Feldpostsendungen. Neben diesen ausgehängten bzw. augenähten Adressen ist auch die Befestigung der Adressen durch Anhänger aus Leder oder Leinwand empfehlenswert.

Das Aufkleben der Adresse mit Gummi, Leim oder Klebter ist zu vermeiden, weil derartige Adressen durch Regen abgewaschen und von Mäusen während der Lagerung in den Paketdepots und auch auf dem Transport abgewaschen werden können.

5. Die Beschreibung der Adresse:

Die Truppe im Felde sind mehrfach und nachdrücklich darauf hingewiesen worden, ihren Angehörigen ihre richtige Feldadresse mitzuteilen. Es wird dringend davor gewarnt, Änderungen an diesen mitgeteilten Adressen vorzunehmen.

Bei Auffassung der Adressen sind folgende Punkte zu beachten:

a. ob der Truppenteil des Empfängers einem Armee-korps oder einem Reservekorps oder einem Landwehr-korps angehört. In diesem Falle muß der Adresse stets das betr. Korps und das dazu gehörige Paketdepot zugefügt werden, welches Paketdepot zugehörig ist, ergibt sich aus der am Schluß beigefügten Liste.

Beispiele für solche Adressen:

- Grenadier Ernst Müller,
- 5. Kompanie,
- Inf.-Regiment 7,
- 9. Infanterie-Division,
- 5. Armee-korps,
- Paketdepot Olgau
- Reservist Franz Schmidt,
- 2. Kompanie,
- Reserve-Jäger-Bataillon 3,
- 5. Reserve-Division,
- 3. Reservekorps,
- Paketdepot Brandeburg a. S.
- Behrman August Schürze,
- 3. Landwehr-Estadrön,
- Landwehr-Kavallerie-Reg. Nr. 1
- Landwehrkorps,
- Paketdepot Bieslau

- Gef. eiter Hermann Kuhn,
- Proviantkolonne 1,
- 3. Infanterie-Division,
- 2. Armee-korps,
- Paketdepot Stettin.

Unteroffizier Winter,
 Pferdebedepot,
 4. Armee-korps,
 Paketdepot Magdeburg.

Leutnant Bögom,
 Korps Brückentrain,
 Gardekorps,
 Paketdepot Berlin.

b. Ob der Empfänger einem Truppenteile angehört, der weder einem Armee-korps, noch einem Reserve-korps, noch einem Landwehrkorps angehört. In diesem Falle muß die Adresse außer dem Truppenteil noch die betreffende Armee bzw. die Etappen-Inspektion enthalten. Ein Paketdepot darf nicht angegeben werden.

Die unter b aufgeführten Sendungen werden durch die Postanstalten an bestimmte Paketdepots geleitet, deren Orte zwischen der See-Verwaltung und dem Reichsamt vereinbart sind.

Beispiele für solche Adressen sind:

- Dragoner Heinz, Dragoner-Regiment 4, 5. Kavallerie-Division, Xte Armee
- Gefreiter August, Flieger-Abteilung 1, I. Armee
- Unteroffizier Weiß, Etappen-Feldküche Kolonne 4 Etappen-Inspektion der 3. Armee
- Hauptmann Schmidt, Eisenbahnbau-Kompanie 14 Mittelländ.-Eisenbahn-Division 3
- Leutnant Schwarz, Pionier-Belagerungstrain des Pionier-Regiments 20

Jeder Adresse ist hinzuzufügen: Gebührl. Armee- oder Reserve-Landwehrkorps an!

Abkürzungen jeder Art sind verboten, da sie nicht nur aufhalten, sondern auch zu Irrtümern Anlaß geben. Bei der letzten Paketauslieferung wurde unter anderem folgende Adresse vorgelegt: E. K. R. 4 Nr. 3, das sollte heißen: Etappen-Kraftfahr-Kolonne 4, Feldküche Kolonne 3. Pakete mit solchen Aufschriften werden zurückgewiesen oder nicht weiter befördert.

Auf jeder Adresse ist der Absender zu vermerken.

6. Die Pakete sind mit Begleitadresse anzuliefern. Auf dem Abschnitt dieser Begleitadresse dürfen keine Mitteilungen gemacht werden, da diese Begleitadressen als Belege bei den Postanstalten und Paketdepots verbleiben!

7. Die Sendung erfolgt auf Gefahr des Absenders. Ersatzansprüche können weder bei der Post, noch bei der Heeresverwaltung erhoben werden.

Sollten die Empfänger beim Eintreffen der Pakete — weil verwundet gefallen oder vermisst — sich nicht mehr beim Truppenteil befinden, so werden solche Pakete zum Besten des betreffenden Truppenteils verwendet.

Ehe so werden Pakete, welche in Folge solcher oder ungenügender Adresse nicht bestellt werden können, den Truppenteilen zur Verwendung überlassen. Eine Rückfrage findet in beiden Fällen nicht statt.

8. Pakete, die beim Paketdepot eingeliefert worden sind, können nicht wieder zurückverlangt werden; ebensowenig kann den Anräu auf nachträgliche Berichtigung oder Aenderung der Adressen nachgehoben werden.

9. Verzeichnis der Paketdepots: